



Landesamt für Statistik Niedersachsen

LSN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Nur per E-Mail

Kreisfreie Städte,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt
Göttingen, Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige
Gemeinden

Sie erreichen uns am besten:

Montag – Freitag: 8 – 13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm

E-Mail: carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort angeben)
43.71 - Systematik

Durchwahl (0511) 9898-
3242

Hannover, den
16.04.2021

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Rundschreiben Nr. 2/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

a) **Betreibung von Testzentren**

Gem. §§ 4a und 5 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ (BAnz AT 09.03.2021 V1) des Bundesgesundheitsministeriums vom 08. März 2021 haben Bürgerinnen und Bürger pro Woche einen Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Schnelltest (PoC-Antigen-Test) auf das SARS-CoV-2-Virus. Nach einem positiven Antigen-Test hat die getestete Person gem. § 4b TestV einen Anspruch auf eine bestätigende oder auch auf eine variantenspezifische PCR-Testung.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TestV sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes grundsätzlich für die Erbringung und Veranlassung von Testungen berechtigt. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 regelt, welche weiteren Leistungserbringer für die Bürgertestung berechtigt sind und beauftragt werden können.

Die berechtigten Leistungserbringer rechnen gem. § 7 TestV die von ihnen erbrachten Leistungen und Sachkosten mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Kommunen, die ein Testzentrum betreiben, buchen die anfallenden Buchungsvorfälle wie folgt:

1. Buchung der Kosten für die Errichtung und Betreibung von Testzentren

Produktgruppe 414 „Maßnahmen der Gesundheitspflege“

Konten Finanzrechnung: In der Finanzrechnung sind die **Konten je nach Buchungsvorfall** zu buchen. Bspw. Kontengruppe 70 „Personalauszahlungen“, Konto 7211 „Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens“, Konto 7231 „Mieten und Pachten“, Konto 7241 „Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen“, Konto 7261 „Besondere Auszahlungen für Beschäftigte“ (Infektionsschutzbekleidung), Konto 7271 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen“.

Konten Ergebnisrechnung: In der Ergebnisrechnung sind ebenfalls die **Konten je nach Buchungsvorfall** zu buchen. Bspw. Kontengruppe 40 „Personalaufwendungen“, Konto 4211 „Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens“, Konto 4231 „Mieten und Pachten“, Konto 4241 „Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen“, Konto 4261 „Besondere Aufwendungen für Beschäftigte“ (Infektionsschutzbekleidung), Konto 4271 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“

oder wahlweise gem. der Definition in § 60 Nr. 6 KomHKVO

Konto (5111) „Aufwendungen in Zusammenhang mit Katastrophen und ähnlichen Ereignissen“

2. Buchung der Erstattungszahlung von der Kassenärztlichen Vereinigung

Produktgruppe 414 „Maßnahmen der Gesundheitspflege“

Konto Finanzrechnung: 6488 „Erstattungen von übrigen Bereichen“

Konto Ergebnisrechnung: 3488 „Erstattungen von übrigen Bereichen“

oder wahlweise gem. der Definition in § 60 Nr. 6 KomHKVO

Konto Ergebnisrechnung: (5019) „Sonstige außergewöhnliche Erträge“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rosenbohm

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Landkreistages - ,
Investitions- und Förderbank Niedersachsen –Nbank - ,
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Präsidentin des Landesrechnungshofes - Überörtliche Kommunalprüfung